

## DACHPROTECT EPDM Anschlusskleber FLEX

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

DACHPROTECT EPDM Anschlusskleber FLEX

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### **Relevante identifizierte Verwendungen**

Klebstoff

##### **Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Jede dieser unbestimmten Verwendungen wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG

Lily-Braun-Str. 46

23843 Bad Oldesloe

Germany

Tel.: +494531 8882244

Fax: +494531 8882240

E-Mail: info@hanse-baustoffe.de

www.hanse-baustoffe.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin Charité: +4930 30686700 (Beratung in Deutsch und Englisch),  
Geltungsbereich Deutschland und Österreich

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### **Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)**

##### **Gefahrenhinweise**

Nicht relevant.

##### **Sicherheitshinweise**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Den Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz entsorgen.

##### **Zusätzliche Information**

EUH208 Enthält N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht relevant.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische

#### Chemische Beschreibung

Mischung von Substanzen

#### Gefährliche Bestandteile

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: nicht zutreffend EC: 927-676-8 Index: nicht zutreffend REACH: 01-2119456377-30-XXXX	<b>Kohlenwasserstoffe, C12-C16, iso-Alkane, cyclischer, &lt; 2 % Aromaten</b> Selbsteingestuft <i>Verordnung 1272/2008</i> Asp. Tox. 1: H304; EUH066 - Gefahr 	2,5 - < 10 %
CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8 Index: nicht zutreffend REACH: 01-2119513215-52-XXXX	<b>Trimethoxyvinylsilan</b> Selbsteingestuft <i>Verordnung 1272/2008</i> Acute Tox. 4: H332; Flam Liq. 2: H225; STOT RE 2: H373 - Gefahr 	2,5 - < 10 %
CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6 Index: nicht zutreffend REACH: 01-2119970215-39-XXXX	<b>N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin</b> Selbsteingestuft <i>Verordnung 1272/2008</i> Eye Dam. 1: H318; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr 	< 1 %

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach dem Kontakt können Symptome infolge einer Vergiftung auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmen

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als gefährlich bei Einatmung eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

#### Bei Berührung mit der Haut

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, wenn sie an der Haut klebt, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da das die Infektionsgefahr erhöht.

**Bei Berührung mit den Augen**

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da sonst zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

**Durch Verschlucken/Einatmen**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nicht relevant.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel**

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

**Zusätzliche Verfügungen**

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen.

Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfall die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Das Eindringen der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten.

Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### A. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

#### B. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen

Das Verdampfen des Produkts ist zu vermeiden, da es entflammbare Substanzen enthält und sich in Gegenwart von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

#### C. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

#### D. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3).

### 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### A. Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 6 Monate

#### B. Allgemeine Lagerbedingungen

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeits-

platzgrenzwerte TRGS 900):

Es gibt keine Umgebungsgrenzwerte für die Substanzen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt.

#### DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Lange Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	oral	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
	kutan	nicht relevant	nicht relevant	0,69 mg/kg	nicht relevant
	Einatmung	nicht relevant	nicht relevant	4,9 mg/m <sup>3</sup>	nicht relevant
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6	oral	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
	kutan	5 mg/kg	nicht relevant	5 mg/kg	nicht relevant
	Einatmung	nicht relevant	nicht relevant	35,3 mg/m <sup>3</sup>	nicht relevant

#### DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Lange Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	oral	nicht relevant	nicht relevant	0,3 mg/kg	nicht relevant
	kutan	26,9 mg/kg	nicht relevant	0,3 mg/kg	nicht relevant
	Einatmung	93,4 mg/m <sup>3</sup>	nicht relevant	1,04 mg/m <sup>3</sup>	nicht relevant
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6	oral	nicht relevant	nicht relevant	2,5 mg/kg	nicht relevant
	kutan	17 mg/kg	nicht relevant	2,5 mg/kg	nicht relevant
	Einatmung	nicht relevant	nicht relevant	8,7 mg/m <sup>3</sup>	nicht relevant

#### PNEC:

Identifizierung				
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	STP	110 mg/L	Frisches Wasser	0,34 mg/L
	Boden	0,052 mg/kg	Meerwasser	0,034 mg/L
	Intermittierende	3,4 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,24 mg/kg
	oral	nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,12 mg/kg
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6	STP	25 mg/L	Frisches Wasser	0,062 mg/L
	Boden	0,0085 mg/kg	Meerwasser	0,0062 mg/L
	Intermittierende	0,62 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,22 mg/kg
	oral	nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,022 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### A. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

### B. Atemschutz

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

### C. Spezifischer Handschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken			Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

### D. Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panoramabrille gegen Flüssigkeitsspritzer		EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

### E. Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Tauschen Sie die Kleidung aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen / Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen.

### F. Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notdusche	DIN EN 15154-1 ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenspüleinrichtung	DIN 12899 ISO 3864-1:2002

**Kontrollen der Umweltaussetzung**

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Eintritt – sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung – in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 7.1.D.

**Flüchtige organische Verbindungen**

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf.

V.O.C. (Lieferung):	3,1 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	47,74 kg/m <sup>3</sup> (47,74 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	5,16
Mittleres Molekulgewicht:	153,22 g/mol

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Physisches Aussehen**

Physischer Zustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	pastös
Farbe:	schwarz
Geruch:	nicht verfügbar
Geruchsschwelle:	nicht relevant*

**Flüchtigkeit**

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	180 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	5 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	45 Pa (0 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	nicht relevant*

**Produktkennzeichnung**

Dichte bei 20 °C:	1540 kg/m <sup>3</sup>
Relative Dichte bei 20 °C:	1,551
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	nicht relevant*
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	nicht relevant*
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	> 20,5 cSt
Konzentration:	nicht relevant*
pH-Wert:	nicht relevant*
Dampfdichte bei 20 °C:	nicht relevant*
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	nicht relevant*
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	nicht relevant*
Löslichkeitseigenschaft:	nicht relevant*
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht relevant*
Explosive Eigenschaften:	nicht relevant*
Oxidierende Eigenschaften:	nicht relevant*

**Entflammbarkeit**

Entflammungstemperatur:	nicht entflammbar (> 60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht relevant*
Selbstentflammungstemperatur:	295 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze:	nicht relevant*
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	nicht relevant*

### 9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung bei 20 °C:	nicht relevant*
Brechungsindex:	nicht relevant*

\*Entfällt aufgrund der Art des Produkts.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei Berücksichtigung der Bedingungen zur Lagerung von Chemikalien sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7.

### 10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den entsprechenden Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur.

Stoß und Reibung:	nicht zutreffend
Berührung mit der Luft:	nicht zutreffend
Erwärmung:	Vorsicht
Sonnenlicht:	Vorsicht
Feuchtigkeit:	nicht zutreffend

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren:	starke Säuren vermeiden
Wasser:	nicht zutreffend
Verbrennungsfördernde Materialien:	direkte Einwirkung vermeiden
Brennbare Stoffe:	nicht zutreffend
Sonstige:	starke Basen oder Laugen vermeiden

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen.

#### A. Einnahme

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält

jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### **B. Einatmung**

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### **C. Kontakt mit Haut und Augen**

Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit den Augen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### **D. Krebserrigende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung**

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### **E. Sensibilisierungsauswirkungen**

Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### **F. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### **G. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Haut: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, wenn sie an der Haut klebt, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da das die Infektionsgefahr erhöht.

#### **H. Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

## Sonstige Angaben

Nicht relevant.

## Spezifische toxikologische Information der Substanzen

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
	LD50 oral	LD50 kutan	
Kohlenwasserstoffe, C12-C16, iso-Alkane, cyclischer, < 2 % Aromaten CAS: nicht zutreffend EC: 927-676-8	LD50 oral	> 2000 mg/kg	
	LD50 kutan	> 2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	> 20 mg/L (4 h)	
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	LD50 oral	7236 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	3880 mg/kg (ATEi)	Kaninchen
	LC50 Einatmung	11 mg/L (4 h) (ATEi)	
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6	LD50 oral	2413 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	> 2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	> 20 mg/L	

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

### 12.1 Toxizität

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
	LC50	EC50		
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	LC50	191 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	167 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	957 mg/L (72 h)	N/A	Alge
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6	LC50	597 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
	EC50	81 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	8,8 mg/L (72 h)	Selenastrum capricornutum	Alge

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
	BSB5	CSB	Konzentration	Zeitraum
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	BSB5	nicht relevant	Konzentration	104 mg/L
	CSB	nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	nicht relevant	% Biologisch abgebaut	51 %
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin CAS: 1760-24-3 EC: 217-164-6	BSB5	nicht relevant	Konzentration	nicht relevant
	CSB	nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	nicht relevant	% Biologisch abgebaut	39 %

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht beschrieben.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Code:** 08 04 10

**Beschreibung:** Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

**Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):** ungefährlich

**Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung)**

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß Code 15 01 (2014/955/EU) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

**Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID, IMDG, IATA).

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum:

nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen:

nicht relevant

**Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH etc.)**

Nicht relevant.

**Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes**

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

**Sonstige Gesetzgebungen**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010

(BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der

Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514).

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Gif tinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Gif tinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe). Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### ***Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung***

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem Anhang II – Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erstellt.

### ***Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken***

Nicht relevant.

### ***Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3***

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen.

### ***Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)***

Acute Tox. 4, H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Asp. Tox. 1, H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Dam. 1, H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Flam. Liq. 2, H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Sens. 1, H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT RE 2, H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (oral).

### ***Klassifizierungsverfahren***

Nicht relevant.

**Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

**Wichtige Literatur und Datenquellen**

<http://echa.europa.eu> [Stand: 2018-02-28]

<http://eur-lex.europa.eu> [Stand: 2018-02-28]

**Abkürzungen und Akronyme**

**DNEL:** Aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb der ein chemischer Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Dient dazu, das Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit abzuschätzen.

**PNEC:** Konzentration eines chemischen Stoffes, bei der noch keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist. Dient dazu, das Gefahrenpotenzial für die Umwelt abzuschätzen.

**STP:** Normalbedingungen

**ADR:** Europäisches Übereinkommen über internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

**RID:** Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

**ADN:** Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

**IMDG:** Internationaler Seeschiffahrts-Code für Gefahrgüter

**IATA DGR:** Gefahrgutvorschriften im Luftverkehr

**ICAO TI:** Technische Bestimmungen für den sicheren Transport von Gefahrgut im Luftverkehr

**CSB:** Chemischer Sauerstoffbedarf

**BSB5:** Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen

**BCF:** Biokonzentrationsfaktor

**LD50:** Letale Dosis, Maß für die Toxizität eines Stoffes. Gibt die Menge eines Stoffes an, bei der 50 Prozent einer Population bestimmter Lebewesen sterben.

**LC50:** Letale Konzentration, Maß für die Toxizität eines Stoffes. Gibt die Menge eines Stoffes in der Umgebung eines Lebewesens an, bei der 50 Prozent einer Population bestimmter Lebewesen sterben.

**EC50:** Effektive Konzentration, Maß für die Toxizität eines Stoffes. Gibt die Menge eines Stoffes an, die bei 50 Prozent einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.

**Log Pow:** Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

**Koc:** Verteilungskoeffizient zwischen organischem Kohlenstoff im Boden/Sediment und Wasser [Volumen/Masse]

**PBT/vPvB-Beurteilung:** Identifikation besonders besorgniserregender Stoffe. PBT/vPvB-Stoffe sind Stoffe, die sehr schlecht in der Umwelt abgebaut werden, sich in Organismen sowie in der Nahrungskette anreichern und giftig für Lebewesen sind.

**Hinweis**

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Informationen können nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich lediglich um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produktes, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes beziehen sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.